

Nummer: 2021/0526

Publikationsdatum: 15.09.2021, Ausgabe 37/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks Lückenschliessung im Velonetz folgende Verkehrsvorschriften:

Max-Högger-Strasse Radweg

Als Radweg in beide Fahrtrichtungen wird bezeichnet:
die Fläche entlang dem südwestlichen Strassenrand zwischen der Bernerstrasse Süd und der Aargauerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Fussweg

zwischen der Grünfläche und dem Gebäude an der Geerenstrasse 2a, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
von der Vulkanstrasse herkommend bei der Einmündung in die Aargauerstrasse.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 17.9.2021 zu laufen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan